

**Anordnung
über das Arzneibuch der DDR**

vom 14. Oktober 1976

Gemäß § 15 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Ab 1. Januar 1977 sind die im Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Ausgabe (2. AB-DDR), sowie entsprechend den Angaben dieses Arzneibuches die im Compendium Medicamentorum des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (CM-RGW)¹ enthaltenen Vorschriften in den Fassungen der jeweiligen Ergänzungslieferungen verbindlich.

§ 2

(1) Ab 1. Januar 1977 sind die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 7. Ausgabe (DAB 7-DDR), mit Ausnahme der

¹ Das Compendium Medicamentorum ist eine Sammlung vereinheitlichter Forderungen und Prüfmethode für Arzneimittel, die im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe erarbeitet wurde.

des Teiles Diagnostische Laboratoriumsmethoden (DAB 7 [D. L.]-DDR) nicht mehr verbindlich.

(2) Für Arzneistoffe und Arzneizubereitungen, die vor dem 1. Januar 1977 hergestellt worden sind und sich noch im Verkehr befinden dürfen, gelten die Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, 7. Ausgabe (DAB 7-DDR), mit Ausnahme der dort enthaltenen Festlegungen über die Aufbewahrung und Dosierung. Ab 1. Januar 1977 gelten für alle Arzneistoffe und Arzneizubereitungen bezüglich der Aufbewahrung und Dosierung die Festlegungen des Arzneibuches der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Ausgabe.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 56 S. 485) außer Kraft.

BerUn, den 14. Oktober 1976

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 887

Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft

Sonderdruck Nr. 888

Anordnung vom 12. Oktober 1976 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskabinette für Kulturarbeit

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

I

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 2094501 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post * — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M,

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817

a

»ru;;SU0CU!

aet€

e* rtu

<*L